

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und der Wahl des Gemeinderats und der Ortschaftsräte und der Wahl des Kreistags am 26. Mai 2019

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Stadt Ravensburg die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats, Wahl der Ortschaftsräte Eschach, Schmalegg, Taldorf und die Wahl des Kreistags statt.

2. **Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

3. Die Gemeinde ist in 47 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 05. Mai 2019 zugesandt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis – Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis – oder ihren Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. **Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl –** Gewählt wird mit amtlichen **Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Aufdruck: **Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments**
Farbe: weiß / weißlich

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahllokal wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. **Kommunalwahlen**
Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen**.

6.1 **Wahl des Gemeinderats**
Zu wählen sind 32 Mitglieder.
Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Gemeinderats**
Stimmzettel-Farbe: gelb

6.2 **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Eschach**
Zu wählen sind 16 Mitglieder.
Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Eschach**
Stimmzettel-Farbe: rosa

Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Schmalegg
Zu wählen sind 10 Mitglieder.
Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Schmalegg**
Stimmzettel-Farbe: rosa

Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Taldorf
Zu wählen sind 13 Mitglieder.
Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Taldorf**
Stimmzettel-Farbe: rosa

6.3 **Wahl des Kreistags**
Zu wählen sind im Wahlkreis Ravensburg 11 Mitglieder.
Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Kreistags**
Stimmzettel-Farbe: grün

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind in je besonderen Stimmzettelumschlägen abzugeben, die von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sind.

Die Stimmzettel für die Kommunalwahl werden den Wahlberechtigten spätestens am 25. Mai 2019 zugesandt.
Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

6.4 Bei den Wahlen des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (vergleiche Ziff. 6.1 – 6.3). Die Stimmenzahl ist jeweils im Stimmzettel angegeben.

6.5 Es findet **Verhältniswahl** statt bei der
– Wahl des Gemeinderats
– Wahl des Kreistags
– Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Eschach, der Ortschaft Schmalegg, der Ortschaft Taldorf

Hierbei können nur Bewerber gewählt werden, deren Name in den Stimmzetteln vorgedruckt ist.
Der Wähler kann
– Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen (panaschieren) und
– einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln
– Bewerber, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
– Bewerber, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer „ 2 „, oder „ 3 „, hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; bei der Wahl des Kreistags jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.

6.6 **Bei unechter Teilortswahl**
Es findet unechte Teilortswahl statt bei der **Wahl des Gemeinderats**

| zu wählende Vertreter (Anzahl) | für den Wohnbezirk |
|--------------------------------|--------------------|
| 22 | Ravensburg |
| 6 | Eschach |
| 3 | Taldorf |
| 1 | Schmalegg |

bei der Wahl des **Ortschaftsrats der Ortschaft Eschach**

| zu wählende Vertreter (Anzahl) | für den Wohnbezirk |
|--------------------------------|--------------------|
| 8 | Weißenaue |
| 7 | Obereschach |
| 1 | Gornhofen |

bei der **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Taldorf**

| zu wählende Vertreter (Anzahl) | für den Wohnbezirk |
|--------------------------------|--------------------|
| 1 | Adelsreute |

| | |
|---|------------|
| 6 | Oberzell |
| 4 | Bavendorf |
| 2 | Taldorf |
| 1 | Adelsreute |

Bei unechter Teilortswahl gilt ergänzend zur Ziffer 6.5 Folgendes:

bei **Verhältniswahl** kann der Wähler einem Bewerber bis zu 3 Stimmen geben. Bewerber aus verschiedenen Wahlvorschlägen können jeweils nur für den Wohnbezirk panaschiert werden, für den sie als Bewerber vorgeschlagen sind. In den einzelnen Wohnbezirken kann der Wähler nur so vielen Bewerbern Stimmen geben, wie für den Wohnbezirk jeweils Vertreter zu wählen sind; diese Höchstzahlen sind in den Stimmzetteln jeweils bei den einzelnen Wohnbezirken angegeben.

Gibt der Wähler seine Stimme durch Abgabe eines Stimmzettels mit vorgedruckten Namen ohne Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet ab, so gilt jeder Bewerber als mit einer Stimme gewählt; höchstens jedoch so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben als mit einer Stimme gewählt, wie für den Wohnbezirk jeweils Vertreter zu wählen sind.

6.7 **Beleidigende** oder auf die Person des Wählers hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.

6.8 Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die zu der jeweiligen Wahl gehörenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. **Wahlscheine**
Europawahl
Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
– durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
– durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt – Wahlamt – einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlbriefumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Kommunalwahlen
Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können
– in einem beliebigen Wahlbezirk des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
– durch Briefwahl wählen.

Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag beim Bürgermeisteramt – Wahlamt – neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen.

Der Wähler hat seine Wahlbriefe (getrennt nach Europawahl – rot – und Kommunalwahlen – gelb –) mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen.

Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

- Für die Briefwahl wird folgende Regelung getroffen:
Für die Stadt Ravensburg werden 8 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände ermitteln das Ergebnis der Europawahl, der Gemeinderats- und Kreistagswahl. In der Ortschaft Eschach wird das Briefwahlergebnis der Ortschaftsratswahl im Wahlbezirk 13, 22 und 57 ermittelt. In der Ortschaft Taldorf wird das Briefwahlergebnis der Ortschaftsratswahl im Wahlbezirk 20 und 43 ermittelt. Die Briefwahlvorstände treten zur Zulassung der Wahlbriefe jeweils in ihren Auszählungsräumen der Stadtverwaltung um 14:00 Uhr am Wahltag zusammen:
Briefwahlvorstand I im Kornhausaal, Marienplatz 12
Briefwahlvorstand II im Aha, Marienplatz 12
Briefwahlvorstand III im Kornhausaal, Marienplatz 12
Briefwahlvorstand IV im Technischen Rathaus, Salamanderweg 22
Briefwahlvorstand V im Rathaus, Marienplatz 26
Briefwahlvorstand VI im Betriebshof, Goethestraße 28
Briefwahlvorstand VII in der Georgstraße 25,
Briefwahlvorstand VIII im FFW Salzstadel, Charlottenstraße 40.
- Die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse der Europawahl erfolgt ab 18:00 Uhr für die Briefwahl in den genannten Auszählungsräumen und sonst in den Wahlräumen, die in den Wahlbenachrichtigungskarten angegeben sind.
- Die Wahlgeschäfte werden nach der Ermittlung des Ergebnisses der Europawahl unterbrochen und am Montag, 27. Mai 2019 ab 07:30 Uhr in den Räumen der Verwaltung zur Ermittlung der Ergebnisse der Kommunalwahlen fortgesetzt. Die Wahlvorstände kommen an nachstehend aufgeführten Orten zusammen: die Räume, in denen die Auszählungsgeschäfte stattfinden, sind aus einer Übersicht im jeweiligen Eingangsbereich ersichtlich.

Rathaus, Marienplatz 26: Bezirk 1, Briefwahlbezirk BW V
Technisches Rathaus, Salamanderweg 22: Bezirke: 2, 3, 5, 7, 12, 20, 21, 22, 23, 29, 41, 50, 52, 56, 57, 59, Briefwahlbezirk BW IV
Neues Rathaus, Seestr. 9: Bezirke 4, 8, 9, 11, 18, 26, 27, 30, 43, 51, Briefwahlbezirk BW III
Stadtkämmerei, Rudolfstr. 22: Bezirke 6, 10, 15, 17, 25

Büro Oberbürgermeister und Hauptamt, Seestr. 32: Bezirke 13, 16, 19, 24, 61, Briefwahlbezirk BW I
Rechnungsprüfungsamt, Roßbachstr. 9-13: Bezirk 14

Stadtbücherei, Marienplatz 12: Bezirk 28
Betriebshof, Goethestr. 28: Bezirk 31, Briefwahlbezirk BW VI

Amt für Schule, Jugend u. Sport, Georgstr. 25: Bezirk 40, Briefwahlbezirk BW VII

Amt für Tourismus und Stadtmarketing, Seestr. 36: Bezirk 53

Feuerwache Salzstadel, Charlottenstr. 40: Briefwahlbezirk BW VIII

Lederhaus, Marienplatz 35: Briefwahlbezirk BW II

Rathaus Taldorf, Markdorfer Str. 21: Bezirk 42

Rathaus Eschach, Tettnanger Str. 363: Bezirk 54, 55, 58

Rathaus Schmalegg, Schenkenstr. 10: Bezirk 60

Die Wahlvorstände unterbrechen ggf. am Montag um 21:00 Uhr die Ermittlung und Feststellung der Wahlgeschäfte und setzen diese am Dienstag um 07:30 Uhr fort.